

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Reglement über die Rekurskommission <i>(Rekursreglement)</i></p> <p>Die Synode, gestützt auf Art. 183 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990, beschliesst:</p>	<p>Reglement über die Rekurskommission vom 28. November 1995</p> <p>Die Synode, gestützt auf Art. 183 der Kirchenordnung vom 11. September 1990, beschliesst:</p>	
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Es besteht eine Rekurskommission. ² <u>Die Rekurskommission entscheidet nach Massgabe der folgenden Bestimmungen kantonal letztinstanzlich über Streitigkeiten in Angelegenheiten, die sich auf landeskirchliches Recht stützen.</u></p>	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>Es besteht eine Rekurskommission. Diese ist zuständig</p> <p>a) für Streitigkeiten in gesamtkirchlichen Angelegenheiten; b) für Streitigkeiten in Kirchgemeindeangelegenheiten, falls keine kantonale Behörde zuständig ist.</p>	<p>Der erste Artikel hält unter Beachtung von Art. 23 LKG die grundlegende Aufgabe der Rekurskommission fest. Die Rekurskommission verfügt über eine besondere Stellung: Sie ist gewissermassen das kirchliche Pendant zum kantonalen Verwaltungsgericht. Denn sie entscheidet über kirchliche Streitigkeiten kantonal letztinstanzlich (Art. 24 Abs. 1 E-LKG), d.h. ihre Entscheide können höchstens noch beim Bundesgericht angefochten werden. Der Begriff «kantonal letztinstanzlich» entspricht der Terminologie gemäss Landeskirchengesetz (vgl. Art. 24 Abs. 1 LKG).</p> <p>Die Grundsatzbestimmung ist verhältnismässig knapp gehalten. Insbesondere ist es nicht erforderlich, auf die konkreten Zuständigkeiten und Anfechtungsobjekte einzugehen, da sich diese aus Art. 7 des vorliegenden Reglements ergeben (vgl. auch den Verweis in Art. 1 Abs. 2: «nach Massgabe der folgenden Bestimmungen»).</p> <p><u>LKG:</u> Art. 24 Rekurskommission der evang.-ref. Landeskirche ¹ In ausschliesslich landeskirchlichen Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche entscheidet eine Rekurskommission kantonal letztinstanzlich. ²⁻⁴ [...]</p>

<p>Art. 2 Unabhängigkeit</p> <p><u>Die Rekurskommission ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.</u></p>		<p>Die Rekurskommission stellt ein eigentliches Gericht und eine Vorinstanz des Bundesgerichts dar. Sie hat daher den Vorgaben der Bundesverfassung zur Rechtsweggarantie zu genügen (Art. 24 Abs. 2 LKG). Hierunter fällt, dass die Rekurskommission in der Rechtsprechung unabhängig ist und sich nur dem Recht verpflichtet weiss (vgl. auch Art. 4 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Die Bindung an das Kirchenrecht bezieht auch dessen grundlegende ekklesiologische Dimension ein.</p>
<p>Art. 3 Mitglieder</p> <p>¹ Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Ein Mitglied muss französischer Sprache sein.</p> <p>² Der Rekurskommission dürfen nicht angehören:</p> <p>a) Mitglieder des Synodalrates;</p> <p>b) Personen oder Mitglieder von Gremien, welche anfechtbare <u>Verfügungen, Entscheide oder Beschlüsse</u> erlassen können (Art. 7 Abs. 1);</p> <p>c) Angehörige des Lehrkörpers der <u>Theologischen Fakultät der Universität Bern</u>;</p> <p>d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner der unter <u>Bst.</u> a-c erwähnten Personen.</p> <p>³ Die Synode wählt <u>auf eine Amtsdauer von 4 Jahren</u></p> <p><u>a) die Präsidentin oder den Präsidenten;</u></p> <p><u>b) die weiteren Mitglieder der Rekurskommission;</u></p> <p><u>c) eine genügende Anzahl Ersatzmitglieder.</u></p> <p>⁴ <u>Als Präsidentin oder Präsident kann nur gewählt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt.</u></p>	<p>Art. 2 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Ein Mitglied muss französischer Sprache sein.</p> <p>² Der Rekurskommission dürfen nicht angehören:</p> <p>a) Mitglieder des Synodalrates;</p> <p>b) Personen oder Mitglieder von Gremien, welche anfechtbare Entscheidungen erlassen können (Art. 3 Abs. 1);</p> <p>c) Angehörige des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern;</p> <p>d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner der unter a-c erwähnten Personen.</p> <p>³ Die Synode wählt die Rekurskommission sowie eine genügende Anzahl Ersatzpersonen und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>⁴ [...].</p>	<p>Marginale: Weil sich der Begriff der «Zusammensetzung» auch auf den Spruchkörper beziehen könnte, wird an seiner Stelle die Bezeichnung «Mitglieder» verwendet.</p> <p>Abs. 2: In lit. b wird an die Terminologie gemäss dem Landeskirchengesetz (Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 4) angeschlossen: Erwähnt werden (anstelle von «Entscheidungen») «Verfügungen, Entscheide oder Beschlüsse» (lit. b). Ausserdem haben sich die Evangelisch-theologische und die christkatholische Fakultäten zur Theologischen Fakultät der Universität Bern zusammengeschlossen, was einer redaktionellen Nachführung bedarf (lit. c). Die Ergänzung in lit. d ist ebenfalls rein redaktionell.</p> <p>Abs. 3: Die Mitglieder der Rekurskommission werden schon heute im Rahmen der konstituierenden Synode für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl auf eine feste Amtsdauer ist mit Blick auf die Unabhängigkeit der Rekurskommission erforderlich. Die Regelung, dass die Präsidentin oder der Präsident (wie bei den Synodalratswahlen) getrennt gewählt wird, hat sich bewährt und soll daher – wie auch das Bestimmen von Ersatzmitgliedern – beibehalten werden. Im Ergebnis schreibt der neue Absatz 3 somit die geltende Praxis nach.</p> <p>Absatz 4: Der Beizug von Sachverständigen betrifft den Spruchkörper und wird daher neu unter Art. 5 des Reglements geregelt. Im neuen Abs. 4 wird festgehalten, dass die Präsidentin oder der Präsi-</p>

		<p>dent über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt. Auch dieses Erfordernis ist bereits heute gelebte Wirklichkeit.</p>
<p><u>Art. 4 Präsidium</u></p> <p><u>1 Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang.</u></p> <p><u>2 Die Präsidentin oder der Präsident</u></p> <p>a) <u>bestimmt die Zusammensetzung des Spruchkörpers für eine Streitigkeit;</u></p> <p>b) <u>besorgt die Instruktion des Verfahrens, soweit sie oder er diese Aufgabe nicht einem andern Mitglied des Spruchkörpers mit abgeschlossener juristischer Ausbildung oder dem Sekretariat zuweist;</u></p> <p>c) <u>entscheidet, ob der Spruchkörper an einer Sitzung oder, unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3, auf dem Zirkularweg urteilt.</u></p> <p><u>3 Sie oder er vertritt die Rekurskommission nach aussen.</u></p> <p><u>4 Die Rekurskommission wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Fall der Verhinderung, soweit die Instruktion des Verfahrens oder der Entscheid über verfahrensleitende Anordnungen nicht anders zugewiesen ist.</u></p>		<p><u>Abs. 1 und 2:</u> Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Rekurskommission kommt bestimmte Befugnisse zu. So entscheidet sie oder er darüber, in welcher Zusammensetzung eine konkrete Streitigkeit beurteilt wird. Da sich aus dem rechtlichen Gehör der Anspruch auf eine rechtmässige zusammengesetzte Entscheidbehörde ergibt, muss diese Kompetenz im Reglement verankert werden. Ebenso empfiehlt es sich, die weiteren präsidialen Befugnisse festzuhalten. Zu beachten ist, dass die Verfahrensinstruktion einem andern Mitglied des Spruchkörpers oder dem Sekretariat zugewiesen werden kann, wenn die betreffende Person über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt (für das Sekretariat vgl. Art. 6 Abs. 2).</p> <p><u>Abs. 3:</u> Der Rekurskommission kommt eine hervor gehobene Stellung zu: Sie kann als kirchliche Judikative kantonal letztinstanzlich entscheiden; ihre Urteile werden demnach nicht vom kantonalen Verwaltungsgericht überprüft. Keine andere besondere Justizbehörde verfügt im Kanton Bern über eine vergleichbare Stellung. Die Präsidentin oder der Präsident muss daher beispielsweise im Kontakt mit dem Verwaltungsgericht die Rekurskommission nach aussen vertreten können. Da diese Kompetenz über den ordnungsgemässen Geschäftsgang einer bestimmten Angelegenheit hinausgeht, wird sie in einem separaten Absatz (und nicht als lit. d des zweiten Absatzes) aufgeführt.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Entsprechend den üblichen Gepflogenheiten soll auch die Rekurskommission über ein Vizepräsidium verfügen, das im Verhinderungsfall die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten kann. Zu beachten ist, dass die Instruktion des Verfahrens (nebst dem Sekretariat) auch einem andern Mitglied des Spruchkörpers zugewiesen werden kann (Abs. 2 lit. b); dieses kann zudem gegebenenfalls auch verfahrensleitende Anordnungen treffen (Art. 5 Abs.</p>

		2 lit. a). Diese Aufgaben könnte daher beispielsweise auch ein Ersatzmitglied mit juristischer Ausbildung übernehmen, falls es in der konkreten Angelegenheit zum Spruchkörper gehört.
<p><u>Art. 5 Entscheidungsgremium</u></p> <p><u>1 Die Rekurskommission urteilt in der Regel in Dreierbesetzung.</u></p> <p><u>2 Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über</u></p> <p><u>a) verfahrensleitende Anordnungen wie den Entzug oder die Gewährung der aufschiebenden Wirkung oder die unentgeltliche Rechtspflege, soweit sie oder er diese Aufgabe nicht einem andern Mitglied des Spruchkörpers mit abgeschlossener juristischer Ausbildung zuweist;</u></p> <p><u>b) offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden.</u></p> <p><u>3 Die Rekurskommission kann für ihre Beratungen Sachverständige beiziehen.</u></p>	<p>Art. 2 Zusammensetzung</p> <p>¹⁻³ [...]</p> <p>⁴ Für ihre Beratungen kann die Rekurskommission besondere Sachverständige beiziehen.</p>	<p><u>Abs. 1 und 2:</u> Wie bereits erwähnt (Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 und 2) ergibt sich aus dem rechtlichen Gehör der Anspruch auf eine rechtmässig zusammengesetzte Entscheidungsbehörde. Es ist daher erforderlich, den Spruchkörper näher zu definieren. Die Möglichkeit der Präsidentin oder des Präsidenten, verfahrensleitende Anordnungen zu treffen sowie offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden zu entscheiden, liegt im Interesse der Verfahrensökonomie. Auch beim kantonalen Verwaltungsgericht verringert sich der Spruchkörper, wenn es gilt, «offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle» (Art. 56 Abs. 3 GSOG) zu beurteilen.</p> <p>Verfahrensleitende Anordnungen können auch einem andern Mitglied des Spruchkörpers mit abgeschlossener juristischer Ausbildung zugewiesen werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Diese Festlegung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 2 Abs. 4.</p>
<p><u>Art. 6 Sekretariat</u></p> <p><u>1 Die Rekurskommission kann ein Sekretariat einsetzen.</u></p> <p><u>2 Sie kann dem Sekretariat die Instruktion und die Vorbereitung seiner Entscheide übertragen, wenn dem Sekretariat eine Person mit abgeschlossener juristischer Ausbildung angehört.</u></p> <p><u>3 Die erforderlichen Mittel gelten als gebundene Ausgaben, über die der Synodalrat beschliesst.</u></p>	<p>Art. 3a Organisatorisches</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Sie kann für stundenweisen Einsatz ein juristisches Sekretariat bestellen.</p>	<p>Der bisherige Art. 3a regelt zwei Aspekte: Zum einen die Organisation (Sekretariat), zum andern die Befugnis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnung). Aus systematischen Gründen wurden beide Aspekte voneinander getrennt und an den entsprechenden Stellen platziert (vgl. auch Art. 12).</p> <p><u>Abs. 1:</u> Die kirchlichen Beschwerdefälle haben in den letzten Jahren zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend mit dem Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes verstärken wird, da der Synodalrat neue Entscheidungen fällen muss (z.B. Pfarrstellenzuordnung), die an die Rekurskommission weitergezogen werden können. Es ist daher erforderlich, dass die Rekurskommission ein Sekretariat einsetzen kann. Die Einsetzung kann</p>

		<p>bezogen auf die jeweiligen Streitfälle erfolgen; je nach Geschäftslast ist aber auch ein ständiges Sekretariat denkbar.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Zur Entlastung des Spruchkörpers kennen staatliche Gerichte mitunter die Funktion des Gerichtsschreiber-Berichterstatters (z.B. im Kanton Freiburg). Die betreffenden Funktionsträgerinnen und -träger sind mit der Abwicklung des Verfahrens (Instruktion) sowie mit der Vorbereitung der Entscheide befasst. Diese Entlastungsmöglichkeit soll auch der Rekurskommission gewährt werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege werden die Sekretariatskosten als gebundene Ausgaben behandelt. Sie werden daher vom Synodalrat beschlossen.</p>
<p>Art. 7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen <u>Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse</u></p> <p>a) des Synodalrates in gesamtkirchlichen Angelegenheiten,</p> <p>b) anderer gesamtkirchlicher Behörden, <u>sofern dazu nicht der Synodalrat zuständig ist,</u></p> <p>c) <u>von Behörden der kirchlichen Bezirke,</u> <u>d) von Behörden der Kirchgemeinden.</u></p> <p>² Die Beschwerde an die Rekurskommission ist <u>nicht zulässig</u></p> <p>a) <u>in Wahl- und Abstimmungssachen;</u> b) <u>in personalrechtlichen Angelegenheiten;</u> c) <u>in weiteren Angelegenheiten, die nach staatlichem Recht durch eine staatliche Stelle zu beurteilen ist;</u> d) <u>in Angelegenheiten, die durch die Rekurskammer der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura zu beurteilen sind;</u> e) <u>wenn eine andere Behörde nach einem Erlass der Synode kantonale letztinstanzlich entscheidet;</u></p>	<p>Art. 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen</p> <p>a) Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Synodalrates in gesamtkirchlichen Angelegenheiten;</p> <p>b) Verfügungen und Beschwerdeentscheide anderer gesamtkirchlicher Behörden in gesamtkirchlichen Angelegenheiten, sofern der Entscheid nicht an den Synodalrat weitergezogen werden kann;</p> <p>c) Verfügungen und Beschwerdeentscheide in Kirchgemeindeangelegenheiten, so weit nicht eine staatliche Behörde zuständig ist.</p> <p>² Die Beschwerde an die Rekurskommission ist nicht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide betreffend</p> <p>a) Genehmigung von Erlassen kirchlicher Körperschaften;</p> <p>b) Massnahmen der kirchlichen Organisation;</p> <p>c) Anordnungen und Massnahmen mit vorwiegend kirchenpolitischem Charakter.</p> <p>³ Die Beschwerde an die Rekurskommission ist ferner nicht zulässig, wenn die Vorinstanz gemäss der</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Dieser Absatz listet die Anfechtungsobjekte auf. Ausdrücklich erwähnt werden neu die Behörden des kirchlichen Bezirks, weil sie nur in einem weiteren Sinne als «gesamtkirchliche Behörden» betrachtet werden können. Zu beachten ist aber, dass die Zuständigkeit der Rekurskommission nur für kirchliche Angelegenheiten gilt und daher der Beschwerdeweg bei Bezirken, die als Gesamtkirchgemeinde oder Gemeindeverband konstituiert sind, gegebenenfalls auch an das Regierungsstatthalteramt führen kann. Die Bestimmung wurde redaktionell vereinfacht (z.B. Erwähnung der Anfechtungsobjekte eingangs der Bestimmung; keine Erwähnung der Ausnahme der staatlichen Zuständigkeit, weil bereits in Abs. 2 lit. c enthalten). Lit. b erklärt sich aus dem Umstand, dass auf landeskirchlicher Ebene nicht nur der Synodalrat verfügen könnte, sondern auch Stellen der gesamtkirchlichen Dienste. Zur Frage der Terminologie vgl. Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Grundidee dieses Absatzes besteht darin, alle Ausnahmen in einem Absatz zu erwähnen. Die Systematik lehnt sich dabei teilweise an das Landeskirchengesetz an. Nach diesem kantonalen Erlass kann die Rekurskommission nur über Ange-</p>

<p>f) betreffend die Genehmigung von Erlassen kirchlicher Körperschaften;</p> <p>g) gegen Erlasse kirchlicher Körperschaften;</p> <p>h) in Fragen der kirchlichen Organisation;</p> <p>i) in weiteren Angelegenheiten mit vorwiegend politischem oder kirchenpolitischem Charakter.</p>	<p>Vorschrift im einschlägigen Erlass der Synode abschliessend entscheidet.</p>	<p>legenheiten befinden, die sich <i>ausschliesslich</i> auf landeskirchliches Recht stützen (Art. 24 Abs. 1 LKG; vgl. Art. 23 Abs. 2 lit. c LKG). Zudem können kirchliche Beschwerdeinstanzen nicht Wahl- und Abstimmungssachen sowie personalrechtliche Angelegenheiten beurteilen (Art. 23 Abs. 2 lit. a und lit. b LKG). Als letzte kantonale Instanz urteilt in diesen Themen somit das kantonale Verwaltungsgericht (lit. a-c).</p> <p>Auch im Kanton Jura führt in gewissen Angelegenheiten (Autonomiebeschwerden, steuerrechtliche Beschwerden) der Rechtsweg an staatliche Gerichtsinstanzen (<i>Cour constitutionnelle, Cour administrative du Tribunal cantonal</i>; vgl. Art. 104 Abs. 2 lit. b und Art. 134 Abs. 3 Constitution de la République et Canton du Jura vom 20. März 1977 [RSJ 101]; vgl. Art. 37 Loi concernant les rapports entre les Eglises et l'Etat vom 26. Oktober 1978 [RSJ 471.1]; vgl. auch Art. 29 Abs. 2 Verfassung Jura-Kirche [KES 71.110]). Da die Jura-Kirche für ihre Angelegenheiten eine eigene Rekurskammer (<i>Chambre des recours</i>) kennt (vgl. Art. 183 Kirchenordnung [Spalte «Kirche Kanton Jura»] und Art. 29–31 Verfassung Jura-Kirche), soll deren Zuständigkeit vorbehalten werden (lit. d).</p> <p>Nach dem Landeskirchengesetz kann in einem kirchlichen Erlass eine Angelegenheit von der Beurteilung durch die Rekurskommission ausgeschlossen werden. In diesen Fällen entscheidet die Vorinstanz als letzte kirchliche Instanz und der weitere Beschwerdeweg führt an das Verwaltungsgericht. Angesichts der weitreichenden institutionellen Auswirkungen soll weiterhin die Synode solche Ausnahmen festlegen (lit. e).</p> <p>Die Rechtsweggarantie verlangt keine abstrakte Normenkontrolle durch ein kantonales Gericht (RUTH HERZOG, Auswirkungen auf die Staats- und Verwaltungsrechtspflege in den Kantonen, in: Pierre Tschannen [Hrsg.], Neue Bundesrechtspflege. Auswirkungen der Totalrevision auf den kantonalen und eidgenössischen Rechtsschutz [BTJP 2006], Bern 2007, S. 43–111; S. 91). Es soll daher keine</p>
--	---	--

		<p>Beschwerde vor der Rekurskommission gegen Er-lasse kirchlicher Körperschaften geführt werden können (lit. g; vgl. auch lit. f). Auch Angelegenheiten mit vorwiegend (kirchen-)politischem Charakter können von der richterlichen Kontrolle ausgenom-men werden (HERZOG, a.a.O., S. 86 ff.; vgl. Art. 86 Abs. 3 Bundesgesetz über das Bundesgericht [SR 173.110]). Hierfür hält das Landeskirchengesetz eine entsprechende gesetzliche Grundlage bereit (Art. 24 Abs. 4 LKG). Von den eingeräumten Aus-nahmemöglichkeiten soll in Bezug auf die kirchliche Organisation und den weiteren (kirchen-)politischen Angelegenheiten denn auch (weiterhin) Gebrauch gemacht werden (lit. h-i).</p> <p>LKG: Art. 24 Rekurskommission der evang.-ref. Landeskirche ¹⁻³ [...] ⁴ Beschwerden an die Rekurskommission gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charak-ter sind ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 8 Verfahren ¹ <u>Für das Verfahren gelten sinngemäss die Best- immungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.</u> ² <u>Das VRPG gilt sinngemäss insbesondere für</u> <u>a) die Beschwerdebefugnis;</u> <u>b) die Beschwerdegründe;</u> <u>c) Form und Frist der Beschwerde;</u> <u>d) die vorsorglichen Massnahmen;</u> <u>e) den Ausstand;</u> <u>f) die Feststellung des Sachverhalts und die</u> <u>Rechtsanwendung;</u> <u>g) die Mitwirkung der Parteien und weiteren Ver- fahrenbeteiligten;</u> <u>h) die Eröffnung und Begründung der Entschei- de der Rekurskommission.</u></p>	<p>Art. 4 Beschwerdebefugnis ¹ Zur Beschwerde befugt sind Personen, die a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten haben; b) durch die Entscheidung in ihrer Rechtsstellung besonders berührt sind und c) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben. ² Das einschlägige Recht kann weitere Personen sowie Behörden oder Stellen zur Beschwerde ermächtigen.</p> <p>Art. 5 Beschwerdegründe Mit Beschwerde an die Rekurskommission können gerügt werden: a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung</p>	<p><u>Allgemeines:</u> Bisher prüfte die Rekurskommission die Unangemessenheit von Verfügungen, Entschei-den und Beschlüssen nicht. Gerichtliche Instanzen prüfen in der Regel lediglich Rechtsverletzungen. Sollte die Rekurskommission künftig nicht nur eine Rechtskontrolle ausüben, sondern auch die Unan-gemessenheit überprüfen können, so müsste dies im Rekursreglement ausdrücklich verankert werden (vgl. Art. 24 Abs. 3 LKG i.V.m. Art. 80 lit. c Ziff. 3 VRPG). Der Synodalrat empfiehlt, an der bisherigen Lösung (keine Unangemessenheitskontrolle) festzu-halten. – Nach dem Landeskirchengesetz gelten vor der Rekurskommission sinngemäss jene Regelun-gen, die auch vor dem kantonalen Verwaltungsge-richt zu beachten sind (Art. 24 Abs. 3 LKG). Es braucht daher beispielsweise nicht festgelegt zu werden, dass die Rückweisung nicht auf Ausnah-mekonstellationen (vgl. Art. 86 Abs. 1 i.V.m. Art. 72 Abs. 1 VRPG) beschränkt ist.</p> <p><u>Abs. 1 und 2:</u> Für das Verfahren vor den Behörden der Landeskirchen sind grundsätzlich die Bestim-</p>

	<p>des Sachverhalts;</p> <p>b) andere Rechtsverletzungen mit Einschluss des Ermessensmissbrauchs und der Ermessensüberschreitung.</p> <p>Art. 6 Frist und Form der Beschwerde</p> <p>¹ Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids zu erheben, sofern das einschlägige Recht nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Sie muss in schriftlicher Form eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.</p> <p>³ Allfällige Beweismittel sind soweit möglich und zumutbar beizulegen.</p> <p>Art. 8 Verfahrensgrundsätze</p> <p>¹ Entscheide, welche durch Beschwerde an die Rekurskommission angefochten werden können, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>² Die Rekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die am Verfahren beteiligten Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>³ Die Rekurskommission gewährt den Parteien das rechtliche Gehör und auf Verlangen Akteneinsicht.</p> <p>⁴ Das Verfahren vor der Rekurskommission ist nicht öffentlich.</p> <p>⁵ Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des bernischen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält.</p> <p>Art. 9 Entscheid</p> <p>¹ Die Rekurskommission entscheidet im Rahmen der Anträge der Parteien. Entscheide nach Art. 7 kann sie von Amtes wegen fällen.</p> <p>² Sie eröffnet und begründet ihren Entscheid schrift-</p>	<p>mungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetzes zu beachten (Art. 22 Abs. 2 LKG). Aus Art. 24 Abs. 3 LKG geht hervor, dass vor der Rekurskommission die kantonalen Verfahrensbestimmungen sinngemäss gelten. So ergeben sich Frist, Form und Sprache der Beschwerde (vgl. bisheriger Art. 6) aus Art. 24 Abs. 3 LKG i.V.m. Art. 81 und Art. 32 VRPG. Eine Rechtsmittelbelehrung ist namentlich bei eigentlichen Verfügungen erforderlich (Art. 52 Abs. 1 lit. d VRPG).</p> <p><u>LKG:</u></p> <p>Art. 24 Rekurskommission der evang.-ref. Landeskirche</p> <p>¹⁻² [...]</p> <p>³ Für das Verfahren vor der Rekurskommission finden die Artikel 79 sowie 80 bis 84 sinngemäss Anwendung.</p> <p>⁴ [...]</p> <p><u>VRPG:</u></p> <p>Art. 18 Pflichten und Befugnisse der Behörden</p> <p>¹ Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</p> <p>²⁻³ [...]</p> <p>Art. 20 Mitwirkung der Parteien</p> <p>¹ Wer aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.</p> <p>² Verweigert er die Mitwirkung, so wird auf das Begehren nicht eingetreten, es sei denn, an dessen Behandlung bestehe ein öffentliches Interesse.</p> <p>³ Im übrigen gelten die in der Gesetzgebung vorgesehenen besonderen Mitwirkungspflichten.</p> <p>Art. 20a Rechtsanwendung</p> <p>¹ Die Behörden wenden das Recht von Amtes wegen an.</p> <p>² Sie entscheiden in der Sache, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>2.4 Rechtliches Gehör</p> <p>Art. 21 Anhörung</p> <p>¹ Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt oder ent-</p>
--	--	--

lich und legt diesem, falls sie nicht abschliessend entscheidet, eine Rechtsmittelbelehrung bei.

scheidet.

² Sie kann darauf verzichten:

a bei nicht selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen oder Zwischenentscheiden;

b wenn Gefahr im Verzuge ist;

c soweit den Parteibeglehen entsprochen wird;

d bei Verfügungen, die mit Einsprache anfechtbar sind;

e bei Vollstreckungsverfügungen.

Art. 22 Mitwirkungsrechte

Die Parteien sind berechtigt, an Instruktionenverhandlungen und amtlichen Augenscheinen teilzunehmen, Personenbefragungen beizuwohnen und um Beantwortung von Ergänzungsfragen zu ersuchen.

Art. 23 Akteneinsicht

¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.

² Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Auf Verwaltungsverfahren ist überdies das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) anwendbar.

Art. 24 Recht zur Stellungnahme

Die Parteien sind berechtigt, zum Ergebnis eines Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

Art. 32 Form und Sprache von Parteieingaben

¹ Parteieingaben sind in deutscher oder französischer Sprache bei der zuständigen Behörde einzureichen. Eingaben an Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sowie an das Regierungsstatthalteramt sind in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises einzureichen.

² Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

³ Im Verwaltungsjustizverfahren sind Parteieingaben mindestens im Doppel einzureichen. Fehlt die zweite Ausfertigung,

oder benötigt die Behörde mehr als zwei Ausfertigungen, so kann sie die Partei auffordern, diese nachzureichen.

Art. 37 Urteilsberatung

¹ [...]

² Die andern Verwaltungsjustizbehörden und die Verwaltungsbehörden beraten und entscheiden unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit.

Art. 52 Inhalt der Verfügung

¹ Eine Verfügung muss enthalten

a – c [...]

d den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz (Rechtsmittelbelehrung);

e – f

g die Unterschrift; bei Massenverfügungen kann darauf verzichtet werden.

² [...]

Art. 79 Beschwerdebefugnis

1. Verfügungen und Entscheide

¹ Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist befugt, wer

a vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;

b durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und

c ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat.

² Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner jede andere Person, Organisation oder Behörde befugt, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

Art. 80 Beschwerdegründe

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können gerügt werden

a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,

b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens und

c Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden

1. aus dem Gebiet der Sozialversicherung,

2. ...

3. wenn die Gesetzgebung diese Rüge vorsieht.

Art. 81 Form und Frist

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.

² Die Frist beträgt zehn Tage zur Anfechtung von

a Entscheiden in kommunalen Wahlsachen;

b Entscheiden betreffend Vorbereitungshandlungen in kommunalen Abstimmungssachen.

Art. 84 Urteil

¹ Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid oder die angefochtene Verfügung auf, so urteilt es in der Sache oder weist die Akten zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschrift darf das Verwaltungsgericht in seinem Urteil nicht über die Parteibehgehren hinausgehen.

³ [...]

⁴ Im übrigen enthält das Urteil sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

5.2 Vor anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Art. 85 Zuständigkeit

Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeit anderer verwaltungsunabhängiger Justizbehörden fest.

IG:

Art. 9 Justizbehörden

Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wenn die besonderen Vorschriften der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessen.

Art. 9 Aufschiebende Wirkung

¹ Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, wenn die kirchliche oder staatliche Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Während der Rechtshängigkeit eines Beschwerdeverfahrens kann im Rahmen der Instruktion von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entzogen oder gewährt werden.

Art. 7 Wirkung der Beschwerde

¹ Beschwerden haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme der Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten oder wenn dies im einschlägigen Recht anders geregelt ist.

² Die Rekurskommission kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen oder erteilen.

³ Ist der angefochtene Entscheid negativer Art, kann die Rekurskommission aus wichtigem Grund verfügen, dass die betroffene Person für die Dauer des Verfahrens so zu stellen ist, wie wenn der Entscheid positiv ausgefallen wäre.

Abs. 1: Die kantonalen Festlegungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz zur aufschiebenden Wirkung gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor der Rekurskommission (vgl. Art. 24 Abs. 3 LKG i.V.m. Art. 82 und 68 VRPG). Entsprechend hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, «wenn die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt». So hält die Kirchenordnung (als Teil der öffentlichen Rechtsordnung) fest, dass Beschwerden gegen den Ausschluss vom Unterricht und gegen den Aufschub der Konfirmation keine aufschiebende Wirkung zu- kommen (Art. 66 Abs. 2 KiO). Im übrigen richten sich auch die vorsorglichen Massnahmen (vgl. bisheriger Art. 7 Abs. 3) sinngemäss nach dem kantonalen Verfahrensrecht.

Abs. 2: Zwar ordnet das kirchliche Recht bereits in Art. 5 Abs. 2 lit. a, dass (i.d.R.) die Präsidentin oder der Präsident verfahrensleitende Anordnungen erlassen und damit u.a. über den Entzug oder die Gewährung der aufschiebenden Wirkung befinden kann. Auch enthält das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz Bestimmungen zu den entsprechenden Voraussetzungen. Die Behandlung der Thematik in Absatz 2 dient aber der besseren Verständlichkeit.

VRPG:

2.6 Vorsorgliche Massnahmen**Art. 27 Voraussetzungen**

¹ Die instruierende Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen in folgenden Fällen vor dem Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides vorsorgliche Massnahmen anordnen

a zur Beseitigung gesetzwidriger oder gefährlicher Anlagen und Zustände, zur Ausführung dringender Arbeiten und zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen;

b gegen die wesentliche Veränderung oder Veräusserung der Streitsache;

c zum Schutz von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung.

1. ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist oder

		<p>2. ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.</p> <p>² Vorsorgliche Massnahmen können von Amtes wegen oder auf Antrag abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem Erlass ganz oder teilweise dahingefallen sind.</p> <p>Art. 68 Aufschiebende Wirkung</p> <p>¹ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Aus wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme.</p> <p>³ Eine solche Anordnung ist als Zwischenverfügung selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann; diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁴ Während der Rechtshängigkeit eines Beschwerdeverfahrens kann die instruierende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen oder wiederherstellen.</p> <p>⁵ [...]</p>
<p><u>Art. 10 Beratung und Entscheid</u></p> <p><u>¹ Die Rekurskommission kann eine mündliche Instruktions- oder Entscheidverhandlung durchführen.</u></p> <p><u>² Sie berät und entscheidet in der Regel unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit der Urteilsverkündigung ist gewährleistet.</u></p> <p><u>³ Die Rekurskommission kann auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn</u></p> <p><u>a) ein schriftlicher Entwurf für den Entscheid vorliegt,</u></p> <p><u>b) kein Mitglied des Spruchkörpers eine Sitzung beantragt und</u></p> <p><u>c) der Entscheid einstimmig erfolgt.</u></p>		<p><u>Abs. 1:</u> Gemäss Art. 31 Abs. 1 VRPG kann u.a. in der «Gesetzgebung» vom Grundsatz der Schriftlichkeit abgewichen werden. Da landeskirchliches Recht als Teil der öffentlichen Rechtsordnung ebenfalls zur «Gesetzgebung» zählt, kann im vorliegenden Reglement von diesem im VRPG eingeräumten Spielraum Gebrauch gemacht werden. So soll es möglich sein, dass die Rekurskommission anstelle eines weiteren formalen Schriftenwechsels eine Instruktionsverhandlung anordnet, was den kirchlichen Bedürfnissen mitunter besser Rechnung zu tragen vermag.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetz kann in der «Gesetzgebung» festgehalten werden, dass Urteilsberatungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (Art. 37 Abs. 1 lit. a; zur Anwendung von Abs. 1 auf verwaltungsunabhängige Justizbehörden: THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar</p>

zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 15 zu Art. 37). Die Wahrung schutzwürdiger privater Interessen bzw. der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien werden als gerechtfertigte Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit betrachtet (Art. 37 Abs. 1 lit. a VRPG; Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Auch wenn die Praxis im Kanton Bern grosszügig von den Ausnahmen Gebrauch macht (MARKUS MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 2011, S. 89), sollte der Ausschluss der Öffentlichkeit in einem formell-gesetzlichen Erlass (vgl. Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) und somit im vorliegenden Rekursreglement verankert werden (vgl. auch Art. 9 Gesetz über die Information der Bevölkerung [Informationsgesetz; IG] vom 2. November 1993 [BSG 107.1]).

Nach der Feststellung von Prof. MARKUS MÜLLER kommt im Kanton Bern «dem Grundsatz der Publikumsöffentlichkeit» bei der Urteilsberatung angesichts der Ausnahmen beinahe keine Bedeutung zu; uneingeschränkt gewährleistet sei aber die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung (MÜLLER, a.a.O., S. 89). Nach diesem Befund richtet sich die Formulierung in Abs. 2.

Abs. 3: Da die Möglichkeit eines auf dem Zirkularweg gefällten Urteils formell-gesetzlich abgestützt werden sollte, gilt es die bisherige Bestimmung in Art. 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Rekurskommission im neuen Art. 10 zu verankern. Dass das Zirkulationsverfahren bei einer Verhandlung mit den Parteien ausgeschlossen ist, darf als selbstverständlich gelten und soll daher nicht mehr besonders erwähnt werden. Eine solche Erwähnung findet sich im Übrigen auch nicht in den betreffenden Bestimmungen zum kantonalen Verwaltungsgericht (vgl. Art. 56 Abs. 5 und 6 GSOG).

		<p><u>Geschäftsordnung der Rekurskommission:</u></p> <p>Art. 13 Verfahren</p> <p>¹⁻³ [...]</p> <p>⁴ Sie [die Rekurskommission] kann auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn</p> <p>a) ein schriftlicher Entscheidungswurf vorliegt, b) keine Verhandlung mit den Parteien durchgeführt wird, c) die mitwirkenden Mitglieder oder Ersatzpersonen keine Sitzung beantragen und d) der Entscheid einstimmig erfolgt.</p> <p>⁵ [...]</p>
<p>Art. 11 Weiterzug</p> <p>Die Überprüfung von <u>Entscheiden</u> der Rekurskommission durch staatliche Gerichte richtet sich nach staatlichem Recht.</p>	<p>Art. 10 Weiterzug</p> <p>Die Überprüfung von Entscheidungen der Rekurskommission durch staatliche Gerichte richtet sich nach staatlichem Recht.</p>	<p>Im Regelfall führt der weitere Beschwerdeweg ans Bundesgericht gemäss den Bestimmungen der Bundesrechtspflege. Die in diesem Artikel vorgeschlagene Anpassung («Entscheiden») ist lediglich redaktioneller Natur (zur terminologischen Anpassung vgl. Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2).</p>
<p><u>Art. 12 Geschäftsordnung</u></p> <p>Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 3a Organisatorisches</p> <p>¹ Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>² [...]</p>	<p>Der bisherige Art. 3a regelt zwei Aspekte: Zum einen die Organisation (Sekretariat), zum andern die Befugnis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnung). Aus systematischen Gründen wurden beide Aspekte voneinander getrennt und an den entsprechenden Stellen platziert (vgl. auch Art. 6).</p>
<p><u>Art. 13 Änderung von Erlassen</u></p> <p><u>¹ Das Reglement vom 5. Dezember 2007 für das gesamtkirchliche Personal (Personalreglement; KES 48.010) wird wie folgt geändert:</u></p> <p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, <u>sofern sie nicht den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarerschaft unterliegen.</u></p> <p>³⁻⁴ [...]</p>		<p><u>Reglement für das gesamtkirchliche Personal (Personalreglement)</u></p> <p>Mit diesem Revisionsvorhaben sollen auch die Regelungen des gkD-Personalreglements an die neuen Rechtspflegebestimmungen des Landeskirchengesetzes angepasst werden:</p> <p>Art. 1: Vorab gilt es zu präzisieren, dass das Personalreglement (und damit auch seine Rechtsschutzbestimmungen) nur zur Anwendung gelangt, wenn die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter nicht den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarerschaft (insbes. Personalregle-</p>

Art. 13 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis erlässt der Synodalrat eine Verfügung, wenn die Rechtstellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nachteilig berührt ist.

² Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann verlangen, dass ein Entscheid durch Verfügung zu eröffnen ist, wenn die Streitigkeit nicht einvernehmlich beigelegt werden kann.

³ Für **das Verfahren und** die Anfechtung von Verfügungen gelten die Bestimmungen **des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.**

⁴ [...]

Art. 14 Verfahren

¹ Der Synodalrat hört die betroffene Person vor dem Erlass einer Verfügung an.

² Beschwerden gegen die Kündigung von Arbeitsverhältnissen, die Freistellung oder die vorläufige Einstellung im Amt haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Stelle ordne sie an.

³ [...]

² Das Organisationsreglement für die gesamt-kirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001 (KES 34.210) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Personalrechtliche Verfügungen
[aufgehoben.]

³ Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110) wird wie folgt geändert:

Art. 23^{bis} Verfahrensfehler [bisher Art. 79]

¹ Verfahrensfehler sind sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses, jedoch spätestens vor Sessionsende beim Präsidium der Synode **zu beanstanden.**

² Wer eine rechtzeitige Beanstandung unterlässt, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.

³ Nach **Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Rechtskraft des Beschwerdeentscheids** werden die Wahlzettel und Wahllisten durch die Kirchenkanzlei vernichtet.

ment für die Pfarrrschaft und Personalverordnung für die Pfarrrschaft) unterliegt. Das Personalreglement gilt somit beispielsweise nicht für die Regionalpfarrer/innen.

Art. 13: Die Rechtsschutzregelung entspricht derjenigen, welche auch für die Pfarrdienstverhältnisse gilt. Auf diese Weise soll eine kohärente Handhabung ermöglicht werden. Gemäss dem Landeskirchengesetz können die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn keine personalrechtlichen Beschwerden beurteilen (Art. 23 Abs. 2 lit. b LKG). Damit fällt der innerkirchliche Instanzenzug weg und der Synodalrat verfügt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis als erste Instanz. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorgaben (Abs. 3), weswegen auf weitergehende kirchenrechtliche Regelungen verzichtet werden kann.

Art. 14: Im Personalreglement soll analog zum Pfarrdienstrecht festgehalten werden, dass Beschwerden gegen die Kündigung von Arbeitsverhältnissen, gegen die Freistellung und gegen die vorläufige Einstellung im Amt keine aufschiebende Wirkung haben. Es handelt sich hierbei um eine «in der Gesetzgebung» festgelegte Ausnahme von der Grundregel der aufschiebenden Wirkung (Art. 68 Abs. 1 VRPG). Die vorgeschlagene Bestimmung ist mithin eine ergänzende Verfahrensvorschrift, welche die Landeskirche erlassen kann (vgl. hierzu Art. 9). Eine vergleichbare Festlegung findet sich auch im kantonalen Recht (Art. 108 Abs. 2 Personalgesetz [PG] vom 16. September 2004 [BSG 153.01]; vgl. ferner Art. 53 Abs. 2 Personalverordnung [PV] vom 18. Mai 2005 [BSG 153.011.1]).

Organisationsreglement für die gesamt-kirchlichen Strukturen und Dienste

Da sich bereits das Personalreglement zum Rechtsschutz äussert, kann Art. 12 Organisationsreglements aufgehoben werden.

Art. 79 Verfahrensfehler

[aufgehoben.]

4 Das Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 7. Dezember 1999 (KES 61.210) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Beschwerden

1 Bei Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements erlässt der Synodalrat eine Verfügung, wenn die Rechtsstellung der Kirchgemeinde nachteilig berührt ist.

2 Die Verfügungen des Synodalrates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden.

Geschäftsordnung für die Synode

Die Geschäftsordnung für die Synode sieht im geltenden Art. 79 vor, dass die Synode auf Antrag des Büros über angefochtene Wahlen entscheidet; nach der Session sollen die Wahlzettel und Wahllisten durch die Kirchenkanzlei vernichtet werden. Diese Regelung steht nicht mehr im Einklang mit dem neuen Landeskirchengesetz: Bei Wahl- und Abstimmungssachen ist der innerkirchliche Beschwerdeweg ausgeschlossen (Art. 23 Abs. 2 lit. a LKG), weswegen die Synode nicht hierüber abschliessend entscheiden kann. Entsprechend dürfen auch die Wahlmaterialien erst vernichtet werden, nachdem die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht abgelaufen ist bzw. diese über eine Beschwerde rechtskräftig befunden hat. Die Rügeobliegenheit soll aber beibehalten werden: Sie ist Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben und dient der Verfahrensökonomie. Die Formulierung des neuen Art. 23^{bis} lehnt sich teilweise an die gemeinderechtliche «Rügepflicht» (vgl. Art. 49a Gemeindegesetz vom 16. März 1998 [BSG 170.11]) an. Da sich die neue Bestimmung nicht nur auf Wahlen bezieht, wurde sie systematisch in ein allgemeineres Kapitel verlegt. Im Gegenzug ist der bisherige Art. 79 aufzuheben.

Zwar ist nicht auszuschliessen, dass das Verwaltungsgericht ausnahmsweise auf eine Beschwerde eintritt, auch wenn die Rügeobliegenheit nicht beachtet wurde. Diesfalls würde das Gericht die Rügeobliegenheit in der Geschäftsordnung als eine unverhältnismässige Einschränkung der politischen Rechte beurteilen. Eine solche Annahme setzt freilich besonders qualifizierte Umstände des konkreten Einzelfalls voraus, welche sich höchst selten einstellen dürften.

Reglement über den Finanzausgleich

Das Reglement über den Finanzausgleich gibt in Art. 23 die bisherigen Beschwerdebestimmungen gemäss dem Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 9. Februar 1982 (BSG 415.2) wieder. Dieser kantonale Erlass wird aber durch das neue Landeskirchengesetz aufgehoben (Art. 43 lit. d LKG), weswegen die allgemeinen Rechtspflegebestimmungen (Art. 22 ff. LKG) zur Anwendung gelangen. Mittels indirekter Änderung des Reglements über den Finanzausgleich soll die neue Rechtslage abgebildet werden: Da sich die Verfügungen des für Finanzen zuständigen Bereichs auf kirchliches Recht stützen, besteht ein innerkirchlicher Beschwerdeweg an den Synodalrat (vgl. Art. 23 Abs. 1 LKG). Dessen Entscheid kann an die Rekurskommission weitergezogen werden (vgl. Art. 24 Abs. 1 LKG). Der Beschwerdeweg führt demnach nicht mehr ans Verwaltungsgericht.

Personalreglement:**Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze für die Personalpolitik und die Grundzüge des Personalrechts der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

² Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

³ Es gilt nicht für die Mitglieder des Synodalrats.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in Erlassen der Synode für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderen Funktionen.

Art. 13 Rechtsschutz

¹ Öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können gegen Verfügungen nach Art. 8 innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erheben, soweit nicht der Synodalrat selbst verfügt hat.

² Mit Beschwerde an den Synodalrat können gerügt werden

a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,

- b) andere Rechtsverletzungen,
- c) Unangemessenheit.

³ Für die Anfechtung von Verfügungen und Beschwerdeentscheiden des Synodalrats gelten die Bestimmungen über die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sowie die staatliche Gesetzgebung.

⁴ Der Rechtsschutz für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 14 Verfahren

¹ Die verfügende Stelle hört die betroffene Person vor dem Erlass einer Verfügung an.

² Beschwerden an den Synodalrat haben keine aufschiebende Wirkung, wenn der Synodalrat nichts anderes anordnet.

³ Im Übrigen gelten für den Erlass, die Form und den Inhalt von Verfügungen sowie für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG).

Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Dienste

Art. 12 Personalrechtliche Verfügungen

¹ Die Zentralen Dienste erlassen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Synodalrats nach Art. 4 Abs. 3 Bst. In personalrechtliche Verfügungen im Sinn des Personalreglements.

² Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter bereiten das Geschäft vor und stellen den Zentralen Diensten Antrag.

³ Der Rechtsschutz in personellen Angelegenheiten richtet sich nach dem Personalreglement und nach dem Reglement über die Rekurskommission.

Geschäftsordnung für die Synode

Art. 79 Verfahrensfehler

¹ Verfahrensfehler sind sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses, jedoch spätestens vor Sessionsende beim Präsidium der Synode geltend zu machen.

² Auf Antrag des Büros entscheidet die Synode über angefochtene Wahlen.

³ Nach der Session werden die Wahlzettel und Wahllisten durch die Kirchenkanzlei vernichtet.

		<p><u>Reglement über den Finanzausgleich</u></p> <p>Art. 23 Beschwerden</p> <p>¹ Die Verfügungen des Synodalrates über die Höhe der an den Finanzausgleich abzuliefernden Beiträgen und über die Festsetzung der Beiträge an finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinden können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angefochten werden, der die volle Überprüfungsbefugnis zu-steht.</p> <p>² Die Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 25. Mai 1989.</p> <p><u>LKG:</u></p> <p>Art. 23 Kirchliches Beschwerdeinstanzen</p> <p>¹ Die Landeskirchen können für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Behörden, ihrer regionalen Einheiten und ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, die sich auf landeskirchliches Recht stützen, kirchliche Beschwerdeinstanzen vorsehen.</p> <p>² Ausgenommen von dieser Befugnis sind</p> <p>a Wahl- und Abstimmungssachen,</p> <p>b personalrechtliche Angelegenheiten,</p> <p>c [...]</p> <p><u>Personalgesetz:</u></p> <p>Art. 108 Rechtspflege</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Beschwerden gegen die Kündigung von Arbeitsverhältnissen und gegen die vorläufige Einstellung haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordne sie an.</p> <p>³ [...]</p>
<p>Art. 14 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	<p>Art. 11 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.</p>	<p>Da es sich vorliegend um eine Totalrevision handelt, muss diese Bestimmung angepasst werden. Das vorliegende Reglement soll zusammen mit dem neuen Landeskirchengesetz in Kraft treten, d.h. auf den 1. Januar 2020. Der Erlass unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>